

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die durchsichtige Klickbox aus Polypropylen mit den Maßen: 18 cm x 13 cm x 6,5 cm zur Befüllung mit Profituch klein Triopack gelb des Herstellers JEMAKO Produktionsgesellschaft mbH in der mittels aktueller Fotografie dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die JEMAKO Produktionsgesellschaft mbH („Antragstellerin“) hat am 4. Februar 2019 die Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin im Antrag beschriebene und anhand von Fotografien, unter Verweis bzgl. ihres Produkt-Portfolios auf ihre Webseite <https://www.jemako.com/de/shop> sowie durch Vorlage eines Musters dargestellte durchsichtige Klickbox (Maße: 6,5 cm x 18 cm x 13 cm) aus Polypropylen, befüllt mit Profituch klein Triopack gelb („**Prüfgegenstand**“). Der Deckel der Klickbox ist fest an dieser angebracht. Auf dem Deckel ist das „Schmetterlingssymbol“ (Zeichen für die Marke JEMAKO) eingedruckt. Auf dem Boden der Box ist das Symbol für Spülmaschinenfestigkeit sowie für Plastik Recycling Polypropylen eingedruckt. Des Weiteren ist auf dem Boden der übersandten Muster-Klickbox ein Aufkleber angebracht. Darauf steht „2000, Profituch klein Triopack gelb“.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin würden einige ihrer textilen Produkte in sogenannten Klickboxen aus stabilem Polypropylen an die Kunden verschickt. Die Klickboxen würden insbesondere dann mitverschickt, wenn mehrere Artikel eines Typs bestellt würden.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin sind die Klickboxen nicht als Verpackung gedacht, die nach dem Erhalt der Ware beim Verbraucher entsorgt werde. Stattdessen würden ihre Reinigungstextilien dauerhaft in den Klickboxen aufbewahrt und organisiert. Dies helfe dem Verbraucher bei der

sinnvollen Lagerung der unterschiedlichen Textilien. Es seien auch alternative Verwendungen wie Nutzung als Lunchbox oder zum Organisieren von Büro-Artikel etc. möglich.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung darstellt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung darstellt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Die Klickbox wird durch die Antragstellerin zum Versand textiler Produkte an ihre Kunden genutzt. Dies ist dem entsprechend übersandten Foto (siehe Anlage zu diesem Bescheid) sowie dem auf der eingereichten Muster-Klickbox aufgebrachten Aufkleber mit der Angabe zur Befüllungsart zu entnehmen. Damit dient sie der Aufnahme, dem Schutz, der Lieferung und der Darbietung textiler Produkte.

Dass die gegenständliche Klickbox auch zur Aufbewahrung und/oder Organisation der textilen Produkte durch die Kunden genutzt würde bzw. einer möglichen weiteren Nutzung – Lunchbox, Aufbewahrung von Büroartikeln – zugänglich ist, ändert an der festgestellten Verpackungseigenschaft nichts. In Nummer 1 Buchstabe a) der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG, welche über § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG Anwendung findet, ist ausgeführt, dass Gegenstände als Verpackung gelten, wenn sie der in § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt. Somit ändert der mögliche Nutzen der Klickbox zur Aufbewahrung und Ordnung gebrauchter Reinigungstücher, als Lunchbox oder Box zur Büroorganisation nichts an der Einordnung dieser als Verpackung. Für die Eigenschaft als Verpackung ist ein potenzieller Zweitnutzen grundsätzlich unerheblich (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, Randnummer 38 –, juris Urteil vom 2.03.2006 – 12 U 83/05, Randnummer 34 –, juris). Denn ansonsten würde das abfallwirtschaftliche Ziel des VerpackG bzw. vormals der VerpackV unterlaufen, wenn sich der Hersteller durch aufwändigere Gestaltung

der Verpackung darauf berufen könnte, dass die Verpackung selbst hochwertig sei und der Produktnutzen der Verpackung über den reinen Verpackungszweck hinausreiche (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, Randnummer 45 –, juris). „Hersteller und Vertreiber von Produkten“ [können] „zur Verpackung geeignete und gedachte Umhüllungen nicht dadurch aus dem Anwendungsbereich des VerpackG „herausbringen“ [...], dass eine mehr oder weniger naheliegende Weiterverwendung der Verpackung angepriesen wird.“ (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, Randnummer 47 –, juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zweiten Halbsatz der Nummer 1 Buchstabe a) der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Danach ist ein Gegenstand dann keine Verpackung, wenn er integraler Teil eines Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind. Als Beispiel für Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten, sind unter Nummer 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG, CD-, DVD-Hüllen genannt, welche jeweils zusammen mit einer CD oder DVD verkauft werden. Das aufgeführte Beispiel zeigt, dass es sich bei der Verbindung von einer „Verpackung“ und dem Produkt (Ware) nicht um eine im engen Wortsinn integrale handeln muss, wie es z.B. bei dem hierzu in der Anlage genannten Beispiel „Teebeutel“ oder „Wursthaut“ zutrifft. Hierunter werden u.a. auch Umhüllungen, die dem dauerhaften Gebrauch eines Gebrauchsguts dienen, gefasst. Die Klickbox dient vorliegend nicht dem dauerhaften Gebrauch eines Gebrauchsguts. Zwar trägt die Antragstellerin vor, dass die Klickbox nicht dazu gedacht sei, nach dem Erhalt der Ware vom Verbraucher entsorgt zu werden, sondern der Aufbewahrung und Organisation ihrer textilen Reinigungstücher diene. Dies vermag aber nicht zu überzeugen. Textile Reinigungstücher werden zur Reinigung unterschiedlicher Gegenstände und Räume genutzt, gereinigt, getrocknet und wieder genutzt. Die Klickbox ist in diesem Zusammenhang nur in Gebrauch zur möglichen Aufbewahrung und Ordnung der Reinigungstücher zwischen den Nutzungen. Es ist nicht zwingend nötig und nach allgemeiner Lebenserfahrung auch eher fernliegend, dass die Reinigungstücher nach jeweiliger Nutzung ordentlich gefaltet und bis zur nächsten Nutzung in der doch relativ kleinen Klickbox aufbewahrt werden, siehe Fotografie in der Anlage dieses Bescheides. Anders bei CD- oder DVD-Hüllen, bei denen eine Aufbewahrung der CD/DVD bei deren Nichtgebrauch in der formpassenden Hülle hoch wahrscheinlich ist, ist dies bei textilen Reinigungstüchern aufgrund des Mehraufwandes nach allgemeiner Lebenserfahrung eher nicht der Fall. Für eine Aufbewahrung von CDs/DVDs bei deren Nichtgebrauch in ihrer Hülle spricht auch die Schutzfunktion von CD- und DVD-Hüllen. CDs/DVDs sollen durch die Hülle vor Bruch, Kratzern und Staub geschützt werden. Eine entsprechende Produktschutzfunktion ist für die Klickbox nicht anzunehmen, da die Anforderungen an den Produktschutz von Reinigungstüchern nicht annähernd so hoch sind. Auch lässt sich eine notwendige dauerhafte Verwendung der Klickbox im Zusammenhang mit den drei Reinigungstüchern nicht darüber argumentieren, dass die Klickbox zu deren Zusammenhalt erforderlich wäre. Bei einer Verkaufseinheit von drei Reinigungstüchern handelt es sich nicht um eine Vielzahl von Inhalten, die ggf. auch nur in ihrer Einheit genutzt werden können, die einen Zusammenhalt durch die Klickbox erforderlich machen.

Auch stellt die Klickbox nicht das im Vordergrund stehende, zu erwerbende Produkt / die Ware im Rahmen eines Kaufs dar. Nach der Verkehrsauffassung steht beim Kauf textiler Reinigungstücher nicht die Klickbox im Focus des Angebots für den Kunden. Das Muster der Klickbox ist nicht mit den typischen Haushalts- und Frischhalteboxen der Marke „Tupperware“ vergleichbar. Die Abgabe der Klickbox stellt sich für den potenziellen Käufer als kostenfreie Zugabe beim Kauf dar. Die Box ist nicht die Hauptmotivation zum Kauf der textilen Reinigungstücher mit Klickbox.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1, Halbsatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den drei textilen Reinigungstüchern eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Klickbox) und Ware (drei textile Reinigungstücher), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

- Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

- Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 22-000 Haushalt, Produktnummer 22-000-0150 (Haushaltsschwämme, Reinigungstücher) fallen Verpackungen – hier: Klickbox – von Haushaltsschwämmen und (textilen) Reinigungstüchern mit einem Inhalt bis zu 100 Stück überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall an. Zu den privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG gehören neben privaten Haushalten auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG. Solche Anfallstellen sind vor allem Gastronomiebetriebe, Caterer unterhalb des 1,1 cbm Mengenkriteriums, Beherbergungsgewerbe und das Reinigungsgewerbe. Großgewerbliche Anfallstellen sind, z.B. Großcaterer oberhalb des 1,1 cbm Mengenkriteriums. Entsprechende Verpackungen, die überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, werden vorgelagert dementsprechend auch typischerweise Endverbrauchern angeboten.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushalte als auch vergleichbare Anfallstellen, § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von textilen Reinigungstüchern mit bis zu 100 Stück überwiegend bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: September 2019, Produktgruppenblatt 22-000 Haushalt, Produktnummer 22-000-0150 (Haushaltsschwämme, Reinigungstücher)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 Ziffer 1. Buchstabe c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Fotografie zum Prüfgegenstand

